

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 15.08.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	2023	2024
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	10.598.700 €	12.191.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.337.600 €	12.179.900 €
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.363.900 €	11.902.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.104.000 €	11.215.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.984.700 €	2.837.500 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.826.500 €	4.485.800 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.086.000 €	1.648.300 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	621.200 €	714.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2023 in Höhe von 1.086.000 € und für das Jahr 2024 in Höhe von 1.648.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 4.085.000 € für 2023 und auf 6.263.900 € für 2024 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in 2023 auf 2.072.700 € und in 2024 auf 2.380.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für die Haushaltsjahre 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

<u>2023</u>	<u>2024</u>	
44,86%	44,80%	der Schlüsselzuweisungen an die Verbandsmitgliedsgemeinden entsprechend der Regelungen im FAG LSA
59,81%	59,73%	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer

§ 6

Die Erhebung des Anteils an der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden nach § 16 Abs. 4 FAG LSA wird für die Jahre 2023 und 2024 jeweils auf 10,00 % festgesetzt.

Osterfeld, den 16.08.2023

K. Klammann
.....
(Unterschrift Bürgermeisterin)

